



Brüssel, den 9. September 2019  
(OR. en, es)

11949/19  
ADD 1

AGRILEG 153  
VETER 73  
DELACTION 170

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: C(2019) 4625 - ST 11372/19 + ADD 1

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 28.6.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern

– Absicht, keine Einwände zu erheben

---

### Erklärung Spaniens

Spanien befürwortet Rechtsakte, die zur Verbesserung der Tiergesundheit in Europa beitragen. Nach unserem Dafürhalten ist einer der wichtigsten Aspekte zur Verwirklichung dieses Ziels die angemessene Rückverfolgbarkeit der Tiere. Wir treten jedoch dafür ein, dass diese Rückverfolgbarkeit in einem angemessenen Verhältnis zum bestehenden Risiko stehen sollte, dass sie technisch möglich und zuverlässig sein sollte und dass den Landwirten keine übermäßigen wirtschaftlichen Kosten entstehen sollten.

Leider stellen wir fest, dass der vorgeschlagene Wortlaut der Artikel 45 und 46 des delegierten Rechtsakts vorsieht, dass Schafe und Ziegen, die zuerst in einen Maststall verbracht werden und dann vor Vollendung des zwölften Lebensmonats unmittelbar zur Schlachtung in einen Schlachthof verbracht werden, mit einer herkömmlichen Ohrmarke und einem der in Anhang III Buchstaben c bis f der Verordnung aufgeführten Mittel einzeln gekennzeichnet werden müssen. In der Praxis bedeutet dieser Wortlaut, dass zusätzlich eine elektronische Kennzeichnung verwendet werden muss, was die wirtschaftlichen Kosten der Kennzeichnung bei Tieren mit geringem wirtschaftlichen Wert erhöhen wird. Diese Anforderung stellt eine Neuerung dar, da sie in den geltenden Rechtsvorschriften nicht vorgesehen ist.

Daher wenden wir uns gegen diese Verpflichtung und ersuchen die Kommission, wenn der delegierte Rechtsakt endgültig angenommen wird, diese Maßnahme so bald wie möglich zu bewerten und zu überprüfen, damit das derzeitige Kennzeichnungssystem auf der Grundlage der herkömmlichen Ohrmarke beibehalten werden kann. Unserer Ansicht nach kann mit dem derzeitigen System die Rückverfolgbarkeit der Verbringungen zum Schlachthof bei dieser Art von Tieren zuverlässig kontrolliert werden, und es ist für die Landwirte erschwinglich.